

Antrag

**der Abg. Georg Heitlinger und
Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Weinbauspezifische Rotationsbrache

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbrache ein geeignetes Mittel ist, um die Artenvielfalt zu fördern;
2. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbrache ein geeignetes Mittel ist, um die Bodenruhe zu fördern;
3. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbrache ein geeignetes Mittel ist, um die Weinbaulandschaft nachhaltig zu sichern;
4. aus welchen konkreten Gründen sie fordert, dass der Aufwand mit einer Förderung von 2 500 Euro je Hektar und Jahr auszugleichen ist;
5. wie sie die Forderung der Weinbranche nach einer Förderung von mindestens 3 000 Euro je Hektar und Jahr bewertet;
6. welche Kriterien die Regelung für die weinbauspezifische Rotationsbrache konkret beinhalten soll;
7. wie sichergestellt werden kann, dass die Regelungen für die weinbauspezifische Rotationsbrache auch für bereits gerodete Weinberge mit bestehendem Pflanzrecht Anwendung finden;
8. zu welchem Ergebnis ihre Forderung an den Bund gekommen ist, den Prüf-antrag auf die Einführung einer weinbauspezifischen Rotationsbrache über die Ökoregelung zügig positiv abzuschließen;
9. sofern ihre Forderung noch zu keinem Ergebnis gekommen ist, was die Gründe hierfür sind;

Eingegangen: 8.10.2025 / Ausgegeben: 7.11.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. welche Maßnahmen sie bisher aus dem Sofortprogramm Weinbau umgesetzt hat und welchen Zeitplan sie für die weitere Umsetzung bis Ende 2027 verfolgt.

9.10.2025

Heitlinger, Dr. Schweickert, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Bonath, Fischer, Haag,
Hoher, Dr. Jung, Karrais, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Der Weinbau befindet sich in einer globalen Krise, insbesondere in Europa, der größten Anbauregion. Die Klimaveränderung, mit zunehmend langanhaltenden Trocken- oder Regenphasen, macht den Winzern ebenso zu schaffen, wie ein europaweiter rückläufiger Weinkonsum in Kombination mit steigenden gesellschaftlichen Anforderungen. Zudem beschleunigen gestiegene Produktionskosten, denen keine Mehrerlöse gegenüberstehen, auch in Baden-Württemberg den Strukturwandel. Verschärfte politische Rahmenbedingungen für den Weinbau, wie WHO-Initiativen zur Alkoholkonsumpolitik (Kampagne „Neudefinition von Alkohol“), einschlägige EU-Vorgaben sowie die aktuellen Positionierungen des Bundesdrogenbeauftragten belasten die Branche ebenso zusätzlich, wie insbesondere die stetige Erhöhung des Mindestlohns in den handarbeitsintensiven Weinbaubetrieben Baden-Württembergs.

Die Landesregierung nennt die Einführung einer weinbauspezifischen Rotationsbranche als geeignetes Mittel, um die Artenvielfalt und die Bodenruhe zu fördern und die Weinbaulandschaft nachhaltig zu sichern. Laut Landesregierung sei der Aufwand mit einer Förderung von 2 500 Euro je Hektar und Jahr auszugleichen. Die Branchenverbände im Weinbau fordern eine Rotationsbranche mit mindestens 3 000 Euro je Hektar und Jahr. Baden-Württemberg hat den Bund aufgefordert, den Prüfantrag auf die Einführung einer Rotationsbranche über die Ökoregelung zügig positiv abzuschließen (siehe auch Pressemitteilung vom 15. Januar 2025: „Land unterstützt Weinbau mit Sofortprogramm“).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. November 2025 Nr. MLRZ-0141-83/29/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbranche ein geeignetes Mittel ist, um die Artenvielfalt zu fördern;*

Zu 1.:

Der Begriff Rotationsbranche ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Eine Rotation im räumlichen Sinne wie im Ackerbau findet nicht statt. Hier handelt es sich um eine Brache, die zwischen der Rodung der Rebstöcke nach 20 bis 30 Jahren Nutzung und einer eventuellen Wiederbepflanzung mit neuen Reben gefördert stattfinden können soll. Dieser Brachezeitraum sollte mehrere Jahre betragen und würde, je nach Ausgestaltung und Pflege, wertvolle Trittsteine schaffen und zur zusätzlichen temporären Vernetzung beitragen.

Die gezielte Einsaat vielfältiger Begrünungsmischungen bietet, wenn blütenreiche Flächen entstehen, insbesondere Bestäubern wie Wildbienen, Schmetterlingen und anderen Insekten wertvolle Nahrungsquellen. Diese Stärkung der Insektenvielfalt stabilisiert insgesamt das ökologische Nahrungsnetzwerk innerhalb der Weinbaulandschaft. Der Vorteil von langfristigen Brachen ist, dass diese nicht nur ein kurzfristiges Nahrungsangebot für Bestäuber darstellen, sondern bei einer ökologisch wirksamen Ausgestaltung und Pflege ungestörte Lebensräume für die diversen Entwicklungsstufen der heimischen Fauna bilden.

Zudem liegen viele Weinberge auf trockenen, warmen Südhängen, die speziellen, wärmeliebenden Arten als Lebensraum dienen. Durch Nutzungsaufgabe würden solche Flächen der Sukzession und damit der Verbuschung unterliegen. Rotationsbrachen verhindern diesen Prozess und erhalten typische Weinberglebensräume.

Da die Brachen abwechselnd innerhalb der Weinbaulandschaft angelegt werden, entstehen Trittsteinbiotope und ökologische Korridore zwischen Rebflächen, Hecken und Saumbiotopen, die es Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, sich zwischen den Flächen zu bewegen und genetischen Austausch sicherzustellen. Eine zusätzliche gezielte Einsaat von Blümmischungen (insbesondere artenreich, gebietsheimisch und mehrjährig) steigert zusätzlich die Attraktivität für Insekten und trägt zur ökologischen Aufwertung der gesamten Weinbaulandschaft bei. Die Pflege (bestenfalls gestaffeltes Mähen mit Abfahren) sollte an die Fläche angepasst erfolgen und kann gegebenenfalls auch ein Jahr ausgesetzt werden.

2. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbrache ein geeignetes Mittel ist, um die Bodenruhe zu fördern;

Zu 2.:

Die langjährige weinbergliche Nutzung von Flächen kann zur Kumulation bodenbürtiger Rebkrankheiten führen, wie z. B. durch Nematoden übertragene Rebvirosen. Eine Flächenruhe zwischen der Rebnutzung trägt zum Rückgang solcher Krankheitspotentiale bei und ist somit ein Beitrag zur Bodenruhe.

Begrünungspflanzen binden darüber hinaus Nährstoffe, lockern den Boden und fördern durch ihre Wurzelausscheidungen die Bodenmikroflora. Ein besonders wichtiger Nebeneffekt einer gezielten Einsaat ist die Reduktion von bodenbürtigen Schadern, insbesondere Nematoden. Durch die Brache entfällt der Wirt „Rebe“, und der Nematodenbefall sinkt deutlich. Durch gezielte Ergänzung der Blümmischung durch Einsaat von Arten wie Ölrettich oder Tagetes, die nematodenhemmende Wirkstoffe bilden, lässt sich dieser Effekt weiter steigern.

Im heutigen Weinbau wird häufig direkt nach der Rodung wieder neu gepflanzt, um möglichst schnell wieder Erträge von der Fläche zu generieren. Eine finanzielle Förderung der Rotationsbrache schafft einen Anreiz, den Boden über mehrere Jahre ruhen zu lassen, was langfristig die Pflanzengesundheit der neu gepflanzten Reben deutlich verbessert.

3. aus welchen konkreten Gründen sie der Ansicht ist, dass eine weinbauspezifische Rotationsbrache ein geeignetes Mittel ist, um die Weinbaulandschaft nachhaltig zu sichern;

Zu 3.:

Die weinbauspezifische Rotationsbrache kann in mehrfacher Hinsicht zur nachhaltigen Sicherung der Weinbaulandschaft beitragen. Zum einen resultieren die positiven Effekte aus den bereits genannten ökologischen Vorteilen (Artenvielfalt und Bodenruhe). Darüber hinaus kann die Maßnahme auch betriebswirtschaftliche und landschaftsökologische Vorteile haben:

Sie kann marktentlastend wirken, indem sie temporär die Produktionsmenge reduziert, ohne Flächen dauerhaft aufzugeben.

Sie kann die Weinbaulandschaft insgesamt erhalten, da sie eine Alternative zur endgültigen Stilllegung und gegebenenfalls vollkommenen Nutzungsaufgabe bietet. So bleiben Flächen gepflegt und der landschaftliche Charakter erhalten.

Die Maßnahme schafft einen Anreiz zur Pflege stillgelegter Weinberge, was die Verbreitung von Pilzkrankheiten und Schadinsekten eindämmt und somit auch benachbarte Betriebe schützt.

Brachflächen können Habitate für Nützlinge bilden, welche die Resilienz der anliegenden Anlagen stärken. Eine Weinbaulandschaft aus Brachen und Weinbergen kann somit nachhaltig dem Erhalt der weinbaulichen Produktion helfen.

Zudem bedeutet die Rotationsbrache eine vergütete Leistung für die Allgemeinheit, da sie ökologische Dienstleistungen wie Biodiversität, Bodenschutz und Landschaftspflege bereitstellen kann. Damit kann sie entscheidend dazu beitragen, die Weinbaulandschaft als ökologisch, wirtschaftlich und kulturell wertvollen Raum nachhaltig zu sichern.

4. aus welchen konkreten Gründen sie fordert, dass der Aufwand mit einer Förderung von 2 500 Euro je Hektar und Jahr auszugleichen ist;

Zu 4.:

Das Sofortprogramm Weinbau des MLR, das im Januar 2025 verabschiedet wurde, schlug eine Förderung der Rotationsbrache vor, die mit 2 500 Euro je Hektar und Jahr ausgeglichen werden sollte. Der Bund wurde aufgefordert, den Prüfauftrag für die Einführung der Rotationsbrache über die Ökoregelung zügig positiv abzuschließen und eine solche Form der Rotationsbrache mittelfristig einzuführen.

Der Ausgleich soll einerseits Kosten für die Einsaat und Pflege von Begrünungsmischungen aber auch für den Verzicht auf Traubenerträge in der Brachezeit gewähren.

5. wie sie die Forderung der Weinbranche nach einer Förderung von mindestens 3 000 Euro je Hektar und Jahr bewertet;

Zu 5:

Die Forderung wurde vom Deutschen Weinbauverband erhoben, der sich auf wissenschaftliche Berechnungen beruft. Der vollständige Ausgleich der Kosten für eine Rotationsbrache (vgl. Ziffer 4) kann in einzelnen Gegenden mit hohen Weinpreisen durchaus 3 000 Euro oder mehr je Hektar und Jahr betragen.

6. welche Kriterien die Regelung für die weinbauspezifische Rotationsbrache konkret beinhalten soll;

Zu 6.:

Die Förderung der Rotationsbrache soll im Rahmen der Ökoregelungen eingeführt werden (vgl. Ziffer 4). Es handelt sich hierbei um Direktzahlungen, die zu 100 Prozent aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden und in Deutschland bundeseinheitlich geregelt sind.

Förderkriterien für die dann geltende Ökoregelung 1 wären hiermit unter anderem eine Mindestgröße der Flächen von 0,1 Hektar und eine Förderung von voraussichtlich 1 300 Euro je Hektar und Jahr für den ersten Hektar Fläche zuzüglich 200 Euro je Hektar und Jahr, wenn Blühflächen angelegt werden. Insofern können auch kleinere Weinbaubetriebe zukünftig den gleichen Förderrahmen nutzen wie auch die Ackerbaubetriebe.

7. wie sichergestellt werden kann, dass die Regelungen für die weinbauspezifische Rotationsbrache auch für bereits gerodete Weinberge mit bestehendem Pflanzrecht Anwendung finden;

Zu 7.:

Das europäische Weinrecht schreibt in der Verordnung (EU) 1308/2013 vor, dass Flächen, die mit mehr als 0,01 Hektar Reben bepflanzt sind, zur Weinbaukartei zu melden sind. Ein Abgleich mit der Weinbaukartei garantiert, dass die betreffende

Fläche in der Vergangenheit mit Reben bepflanzt war. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass alle Flächen über die Dauer der Gültigkeit einer Wiederbepflanzungsgenehmigung in den Genuss der Förderung kommen können.

8. zu welchem Ergebnis ihre Forderung an den Bund gekommen ist, den Prüfantrag auf die Einführung einer weinbauspezifischen Rotationsbrache über die Ökoregelung zügig positiv abzuschließen;

9. sofern ihre Forderung noch zu keinem Ergebnis gekommen ist, was die Gründe hierfür sind;

Zu 8. und 9.:

Derzeit befinden sich Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Rechtssetzungsverfahren (Bundesrat), das noch in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden soll, so dass die Änderungen für das Antragsjahr 2026 wirksam werden.

Für die Öko-Regelung 1a sind derzeit nicht produktive Ackerflächen (Brachen) im Umfang von höchstens 8 Prozent der förderfähigen Ackerflächen (einschließlich nicht produktiver Ackerflächen) eines Betriebes förderfähig. Die Flächen müssen jeweils mindestens 0,1 Hektar groß sein. Davon abweichend ist bei Betrieben mit mehr als 10 Hektar Ackerland nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebs ausmacht. Für dieses erste Hektar wird dabei der Höchstsatz von 1 300 Euro je Hektar und Jahr gezahlt.

Die im Rechtssetzungsverfahren befindliche Änderung sieht vor, dass die bisherige Regelung für Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland zukünftig auch für Betriebe gilt, die mindestens eine förderfähige Dauerkulturfläche mit Rebstöcken aufweisen oder denen mindestens für eine Fläche eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung erteilt worden ist.

Baden-Württemberg wird diese Änderung im Bundesrat unterstützen. MLR hat sich aber im Vorfeld der jetzt von der Bundesregierung eingebrachten Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung für weitergehende Regelungen eingesetzt und unter anderem gefordert, dass im Falle von unbestockten Rebflächen ein deutlich höherer Betrag von 2 500 Euro für den ersten Hektar gezahlt werden sollte. Diese Position fand jedoch keine breite Unterstützung der anderen Länder.

10. welche Maßnahmen sie bisher aus dem Sofortprogramm Weinbau umgesetzt hat und welchen Zeitplan sie für die weitere Umsetzung bis Ende 2027 verfolgt.

Zu 10.:

Im Folgenden werden die Vorhaben aus dem Sofortprogramm Weinbau und ihre Umsetzung dargestellt.

Förderung der Pheromonverfahren im Weinbau verbessern

Die Landesregierung schafft gerade die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, um die Verdoppelung des Förderbetrags auf 200 Euro je Hektar und Jahr bereits für 2025 umzusetzen.

Zulassung von Kaliumphosphonat (KP) als Pflanzenschutzmittel für den Ökoweinbau in Brüssel einfordern

Die Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen /biologischen Produktion (EGTOP) hat 2025 die Zulassung von Kaliumphosphonat als Pflanzenschutzmittel für den Ökoweinbau abgelehnt, wobei die aktuelle Stellungnahme auch die Minderheitsmeinung des Gremiums enthält, dass Kaliumphosphonat zugelassen werden sollte. Die Europäische Kommission ist allerdings nicht an das Votum der Expertengruppe gebunden. MLR setzt sich weiterhin auf europäischer Ebene für die Zulassung ein.

Förderung Handarbeitsweinbau mit einem Zuschuss von 5 000 Euro je Hektar absichern

Das Rechtsverfahren, die Notifizierung der Fördermaßnahme durch die Europäische Kommission, wurde abgeschlossen und die Förderung wird ab dem Antragsjahr 2024 mit einem Betrag von 5 000 Euro je Hektar gewährt.

Neue Weintourismusprojekte etablieren

Es wurden zwei Weintourismusprojekte, jeweils in Baden und in Württemberg, initiiert. Die Durchführung des Projekts in Baden erfolgt am Staatlichen Weinbauinstitut (WBI) Freiburg, in Württemberg an der Lehr- und Versuchsanstalt (LVWO) Weinsberg. Jedes Projekt hat ein Volumen von je 250 000 Euro und eine Laufzeit von zwei Jahren.

Zwischenzeitlich wurde das schon laufende Tourismusprojekt Neckar-Zaber auf die gleiche Laufzeit wie die beiden anderen Projekte verlängert.

Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte unterstützen, um ein aktives Rebflächen-Management zu betreiben

Es wird in beiden Anbaugebieten, Württemberg und Baden, ein Projekt umgesetzt.

Das Projekt im Anbaugebiet Württemberg wird im Rems-Murr-Kreis unter Beteiligung der Gemeinden Fellbach, Kernen, Kirchberg/Murr, Korb, Remshalden, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden und Winterbach umgesetzt. Das Vorhaben wird mit einem Zuschuss von 75 Prozent gefördert. Das Projekt im Anbaugebiet Baden wird im Kaiserstuhl umgesetzt.

Darüber hinaus wird noch ein Sonderprojekt Weinbau Mittelbaden unter Einbeziehung der betroffenen Kommunen, Behörden, Bewirtschafter und zahlreicher Institutionen umgesetzt.

Anpassung des Landesweinrechts im Hinblick auf die Notwendigkeit der Rodung aufgelassener Weinberge

Die Weinrechts-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg (Weinrechts-DVO BW) wird derzeit um eine Regelung zur Rodung von Drieschen ergänzt und wird noch in diesem Jahr erlassen.

Exportaktivitäten der Weinbranche unterstützen

Eine stärkere Fokussierung auf den Export ihrer Produkte kann für die baden-württembergische Weinbranche eine mögliche Maßnahme darstellen, sich den aktuellen Marktentwicklungen anzupassen. Die Weinbranche kann an bereits bestehenden Aktivitäten zur Unterstützung von Exportbemühungen, wie Delegationsreisen und dem „Schmeck den Süden“-Erfahrungstausch Export, teilnehmen. Darüber hinaus können die EU-Absatzförderungsmaßnahmen (Agrip) für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt werden.

Aktuelle Informationen (z. B. für bestimmte Zielländer) und Veranstaltungen im Bereich Export werden regelmäßig auch vom Deutschen Weinbau-Institut (DWI) zur Verfügung gestellt bzw. organisiert. Diese werden vom MLR genutzt und stehen auch den baden-württembergischen Weinbaubetrieben zur Verfügung.

Unterstützung der Weinwerbung im Land durch neue Projekte

Eine Stärkung der Weinwirtschaft soll auch zukünftig stärker durch Maßnahmen des Gemeinschaftsmarketings erfolgen. In Zusammenarbeit mit der MBW Marketinggesellschaft mbH werden hierzu u. a. Marketing- und Entwicklungsprojekte gefördert (im Rahmen der Qualitätsprogramme des Landes oder der EU-Qualitätsregelungen [g. g. A. und g. U.]), der Auftritt auf Messen (B2B-Business to Business und B2C-Business to Consumer) unterstützt, z. B. im Rahmen der Grünen Woche in Berlin oder des Mannheimer Maimarkts, als auch die Weinmessen „Baden-Württemberg Classics“ gefördert.

Im Jahr 2026 wird außerdem die Präsentation baden-württembergischer Weine auf der ProWein in Düsseldorf im Rahmen des Gemeinschaftsmarketings durch das Land bzw. die MBW Marketinggesellschaft mbH unterstützt werden.

Darüber hinaus werden gezielte Werbemaßnahmen zu den Vorzügen der geschützten Angaben (z. B. die Angabe g. U.) im Rahmen der Binnenmarktförderung Wein gefördert.

Umsetzung des Projekts Zukunftsweinbau Baden im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)

Das Projekt „OPG (operationelle Gruppe) Zukunftsweinbau Baden: Transformation des Weinbaus zur flächendeckenden Umstrukturierung auf Piwis und Bio, einer eigenen Hefe und der Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien für die g. U. Baden“ wurde Anfang Juni 2025 bewilligt.

Ein weiteres EIP-Projekt „TRAUBE (Transformation und Aufbau eines bodenständigen Profilierungsansatzes für den Erwerbsweinbau in Württemberg) Württemberg“ des Anbaugebietes Württemberg wird ebenfalls gefördert.

Antragsverfahren EU-Frostbeihilfe

Die Auszahlung der Beihilfe wurde in Baden-Württemberg Ende April 2024 abgeschlossen und 545 zuwendungsfähige Anträge wurden ausgezahlt. Die geprüften „bereinigten Schäden“ betrugen insgesamt rund 24 Millionen Euro. Die Höhe der Beihilfe belief sich insgesamt auf rund acht Millionen Euro, davon wurden rund fünf Millionen für Frosts Schäden in Weinbergen gewährt.

Ausweitung der Mehrgefahrenversicherung für den Obst- und Weinbau

Ab 2026 wird auch das Schadensrisiko Hagel in die bestehende geförderte Mehrgefahrenversicherung mit aufgenommen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz